PRÄAMBEL

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666,SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des §86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S.218), hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am diesen Bebauungsplan als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN GEM. §9 Abs. 1 BIS 4 UND 7 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MI — MISCHGEBIET GEM. §6 BauNVO
ZULÄSSIG SIND :
1. WOHNGEBÄUDE
2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE
3. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

NICHT ZULÄSSIG SIND :
1. GARTENBAUBETRIEBE
2. TANKSTELLEN
3. VERGNÜGUNGSSTÄTTEN IM SINNE DES § 4a ABS. 3 NR. 2 BauNVO IN DEN TEILEN DES GEBIETS, DIE ÜBERWIEGEND DURCH GEWERBLICHE NUTZUNGEN GEPRÄGT SIND.
4. AUSNAHMEN GEM. § 6 (3) BauNVO

0.8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

(1.2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

O — OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (ÖFFENTLICH)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

SICHTSCHUTZHECKE :

ENTLANG DER BÖSCHUNGSOBERKANTE DER "WEIBE" AN DER GRENZE ZUM SO-GEBIET IST EINE HECKE () ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
ENTLANG DER HECKE IST EIN FLECHTZAUN (H ca. 1,50) ZU ERRICHTEN UM DEN SICHTSCHUTZ FÜR DIE ZEIT SICHERZUSTELLEN, BIS DIE ANZUPFLANZENDE HECKE DIESE HÖHE ERREICHT HAT.

MIT GEH.- FAHR- + LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN
(A) ANLIEGER
(S) STADT
(VE) VER- UND ENTSORGUNGSSUNTERNEHMEN
(AL) ALLGEMEINHEIT

B. FESTSETZUNGEN GEM. §12 Abs. 3 BauGB

SO — SONDERGEBIET FÜR GROSSFLÄCHIGEN EINZELHANDEL
ZULÄSSIG SIND VERKAUFSFLÄCHEN FÜR :
LEBENSMITTEL MIT EINER MAX. VERKAUFSFLÄCHE VON 1000 m²
TEXTILIEN MIT EINER MAX. VERKAUFSFLÄCHE VON 400 m²
DROGERIEMARKT MIT EINER MAX. VERKAUFSFLÄCHE VON 600 m²

M — FLÄCHE FÜR MÜLLGEFÄSSE UND -BEHÄLTER

PARKPLATZBEGRÜNUNG :

AUF DER FLÄCHE AUF DENEN STELLPLÄTZE ANGELEGT WERDEN IST PRO 15 STELLPLÄTZE MINDESTENS EIN BAUM (STAMMUMFANG 35 cm) ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

C. GESTALTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN GEM. §86 BauONW

GEBÄUDE :

DIE GEBÄUDE IM SO-GEBIET SIND AN DER IM PLAN DARGESTELLTEN STELLE ZU ERRICHTEN.
DIE HAUPTBAUKÖRPER SIND MIT EINEM SATTELDACH AUSZUBILDEN.
DIE HOHENENTWICKLUNG SO WIE DIE DACHNEIGUNG DER GEBÄUDE SIND DER IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN SCHEMA-ANSICHT ANZUPASSEN.
DIE GEBÄUDE DÜRFEN IN IHRER HÖHENENTWICKLUNG DIE IN DER ANSICHT DARGESTELLTEN TRAUF-+ FIRSTHÖHEN MAX. UM 1. METER ÜBERSCHREITEN.

WERBEANLAGEN :

UNZULÄSSIG SIND: WECHSELLICHTANLAGEN, HOLOGRAPHISCHE PROJEKTIONSWERBUNG
PRO NUTZUNGSEINHEIT SIND IM PLANGEBIET MAX. 50 m² WERBEFLÄCHE ZULÄSSIG.

SD — SATTELDACH

≥40° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG (GLEICH ODER GRÖSSER 40°)

D. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN GEM. §9 (6) BauGB

DURCH PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 14.11.1983 FESTGESTELLTE L 512

E. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

GEPL. STRASSENTRASSE (IM ENTWURF)

STELLPLATZANLAGE

VORH. GEBÄUDE

ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

VORH. BACHLAUF DER WEIBE

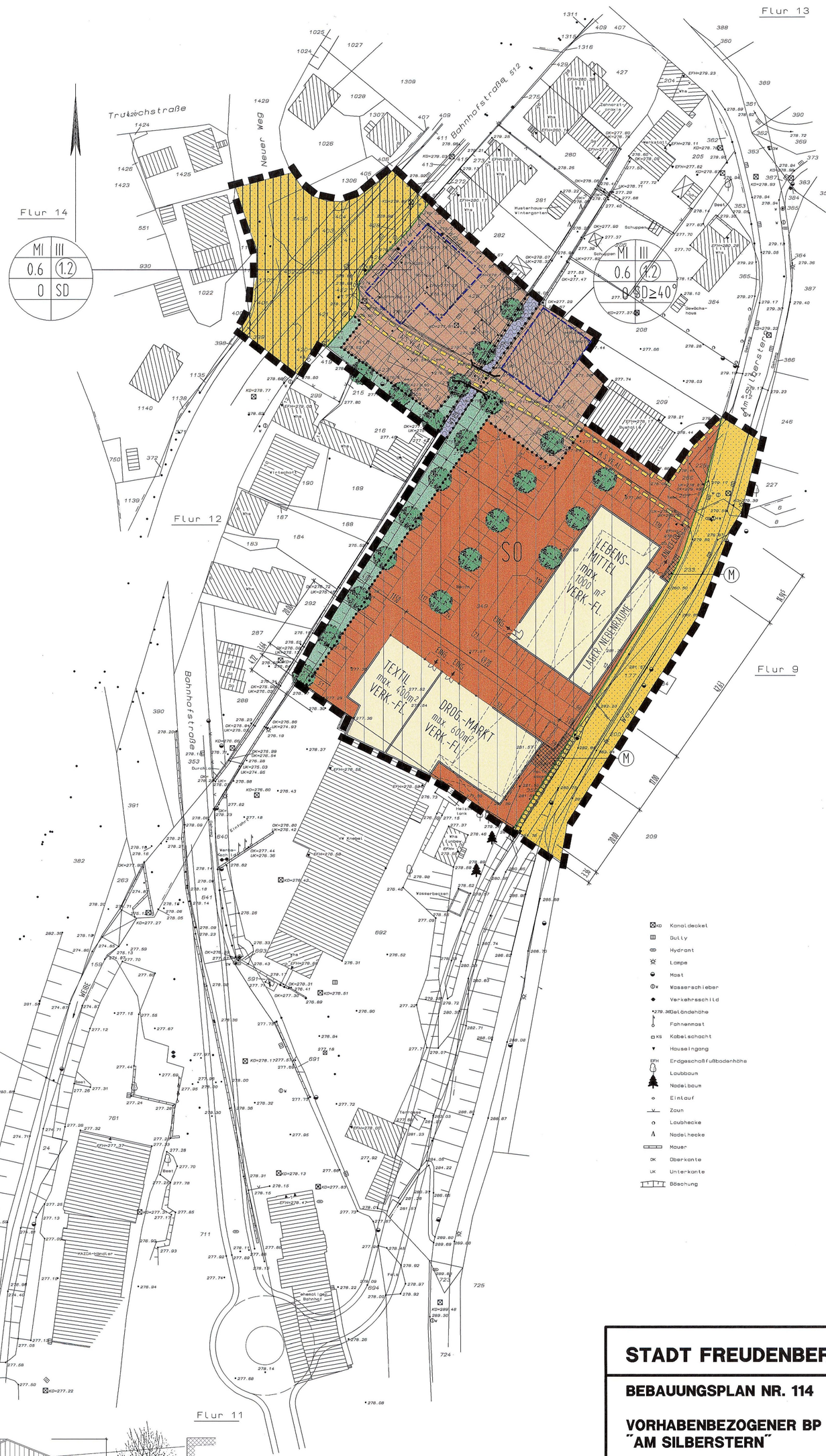
ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN

FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN

250.00 — HÖHENPUNKT ÜBER N.N.

F. HINWEIS

WASSERRECHTLICHES VERFAHREN GEM. §99 + §113 LWG S. BEGRÜNDUNG.



KD Kanaldeckel
Gully
Hydrant
Lampe
Mast
Wasserschieber
Verkehrsschild
279.36 Geländehöhe
Fahnenmast
KS Kabelschacht
Hauseingang
EFH Erdgeschoßfußbodenhöhe
Laubbaum
Nadelbaum
Einlauf
Zaun
Laubhecke
Nadelhecke
Mauer
OK Oberkante
UK Unterkante
Böschung

Geometrische Festlegung

Die Festlegung der Städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Siegen, den 18. Okt. 1999

Dipl.-Ing. CARL Öff. best. Vermessungsingenieur

öffentl. best. Vermessungs-Ing.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)
2. Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)
3. Zeichenverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 - ID 2 - 7120)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 12.08.99....

VERFAHREN (Hinweis: STEA = STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSS)

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluß
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß des Rates der Stadt Freudenberg vom 15.01.98 gemäß §2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der Rat der Stadt Freudenberg hat am 18.06.98..... gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Freudenberg, den 04.10.1999.....

Bürgermeister

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ...16.06.99..... bis ...16.07.99..... einschließlich öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 04.10.1999.....

(Bürgermeister)

Änderung und Ergänzung nach der Offenlegung aufgrund Beschluß des STEA vom 04.08.99.....

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlußfassung über Anregungen und Bedenken geänderten und ergänzten, Bebauungsplan am ...12.08.99.. gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauONW als Satzung beschlossen.

Freudenberg, den 04.10.1999.....

(Bürgermeister)

Anzeige

Dieser Bebauungsplan wurde mir gemäß § 10 BauGB am angezeigt.
(Verfügung vom Az.:)

Freudenberg, den

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

im Auftrag:

Bekanntmachung

Mit der öffentlichen Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen am 02.u.04.11.1999 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Freudenberg, den 05.11.1999.....

(Bürgermeister)

Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassungdes Satzungsbeschlusses vom und der vereinfachten Änderung vom überein.

Freudenberg, den

D₁ SONSTIGE DARSTELLUNG



ANSICHT WESTEN

STADT FREUDENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 114

VORHABENBEZOGENER BP "AM SILBERSTERN"

GEMARKUNG: FREUDENBERG
FLUR: 11,12 M.: 1:500